Statuten des VIW - Verband der Wirtschaftsinformatik

Ausgabe 8 – vom 22. Mai 2008

1 Name und Sitz

Unter dem Namen **VIW - Verband der Wirtschaftsinformatik** besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

---

2 Zweck

Der VIW ist ein Fachverband mit dem Zweck, seinen Mitgliedern ein echter Partner in bezug auf Aus- und Weiterbildung zu sein und ihm spezielle, auf seine Bedürfnisse angepasste, Dienstleistungen anzubieten. Der Verband bezweckt als OdA (Organisation der Arbeit):

- die Ausbildung im Bereich der Informatik mitzugestalten und zu fördern
- massgeblich bei der Gestaltung, Durchführung und Qualitätserhaltung bzw. -steigerung der eidg. Berufs- und Diplomprüfungen in der Informatik mitzuwirken
- über die Berufsbilder im Umfeld der Informatik zu informieren und deren Akzeptanz in der Wirtschaft zu steigern
- den Erfahrungsaustausch zwischen den Interessensgruppen zu fördern
- den Interessensgruppen einen gemeinsamen Auftritt gegenüber der Wirtschaft, Politik und anderen Berufsverbänden zu ermöglichen

---

3 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die nachfolgenden Bestimmungen erfüllen:

3.1 Vollmitglieder

Vollmitglieder können werden:

- Berufsleute mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis, einem eidgenössischen Fachausweis oder einem eidgenössischen Diplom der Richtung Informatik
- Berufsleute mit einem HF, NDS oder höheren Abschluss Richtung Informatik
- Personen, die sich in der Ausbildung befinden um einen der oben erwähnten Abschluss zu erlangen
- Natürliche Personen mit gleichwertigen Abschlüssen

Vollmitglieder mit gültigem Abschluss haben Stimm- und Wahlrecht. Vollmitglieder ohne Abschluss haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.2 Partner

Partner sind Institutionen, welche Lehrleistungen in den vom VIW genannten Bereichen anbieten. Sie sind zugleich Quelle von Neumitgliedern. Partner haben 1 Stimme.

3.3 Firmenmitglieder

Eingetragene Unternehmen können die Firmenmitgliedschaft beantragen.
Firmenmitglieder haben 1 Stimme.

3.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verband oder dessen Zweck verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand, ausgenommen sind Ehrenmitglieder über deren Aufnahme die Generalversammlung entscheidet.

3.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt per Ende Geschäftsjahr schriftlich zu Handen des Vorstandes.
  Firmenmitglieder: Die Austrittserklärung muss spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu Handen des Vorstandes erfolgen.
- Abbruch der Ausbildung
- Ausschluss durch den Vorstand.
- Durch Tod bei natürlichen resp. Auflösung bei juristischen Personen

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen 30 Tagen, vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

3.6 Finanzielle Beitragspflichten

Die Verbandsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe jährlich an der Generalversammlung für jede Kategorie (Vollmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht, Vollmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht und Firmenmitglieder) festgelegt wird.

Im Fall der Firmenmitglieder legt die GV den Minimalbeitrag fest. Der effektive Mitgliederbeitrag wird gemäss Reglement „Firmenmitglieder“ ermittelt.

Zur Akquisition von Neumitgliedern kann der Vorstand, für eine zeitlich begrenzte Periode, die Beiträge reduzieren.

---

4 Organisation des Verbandes VIW

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

4.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist die Versammlung der Verbandsmitglieder.

4.1.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche GV wird alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich und spätestens 30 Tage vor ihrer Durchführung durch den Vorstand einberufen.

4.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV findet statt:

- wenn es der Vorstand beschliesst
- wenn es die Kontrollstelle verlangt
- wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird

Sie ist spätestens 60 Tage vor ihrer Durchführung einzuberufen.

4.1.3 Anträge an die Generalversammlung

Anträge der Mitglieder, über welche die Generalversammlung Beschluss zu fassen hat, sind schriftlich und spätestens 20 Tage vor der GV einzureichen.

4.1.4 Befugnisse der Generalversammlung

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes
- Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Erlass und Änderung der Statuten
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets

4.1.5 Beschlussfassung

- Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen offen und mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz es nicht anders bestimmt
- Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder werden Abstimmungen oder Wahlen geheim vollzogen
- Die Generalversammlung ist bei Traktanden zur Statutenrevision und zur Auflösung des Verbandes beschlussfähig mit dem qualifizierten Mehr, d.h. 2/3 Stimmen, der anwesenden Mitglieder oder dem absoluten Mehr der stimmenden Mitglieder einer schriftlichen Urabstimmung

4.2 Vorstand

4.2.1 Mitglieder

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Vollmitgliedern zusammen.

4.2.2 Organisation

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten, welche(r) von der GV explizit gewählt wird.

4.2.3 Quorum

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheide können auch auf dem Korrespondenzweg gefällt werden. Es gilt das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit gilt der präsidiale Stichentscheid.

4.2.4 Zuständigkeiten

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Einberufung der GV und Festsetzung der Traktandenliste
- Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlags zu Handen der GV
- Prüfung aller übrigen Vorlagen an die GV
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegen der Geschäftsstelle
- Unterhalt des Service Level Agreements mit der Geschäftsstelle
- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Erlass der für die Zweckerfüllung erforderlichen Reglemente
- Bestellung von Kommissionen
- Kontakt und Zusammenarbeit zu und mit Institutionen, Verbänden und staatlichen Stellen

4.2.5 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.2.6 Unterschriften

Vorstandsmitglieder sind je kollektiv zu Zweien unterschriftsberechtigt.

4.2.7 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden periodisch und nach Bedarf statt. Sie werden durch den/die Präsidenten/-in oder seiner/ihrer Stellvertretung einberufen und geleitet.

4.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte des Verbandes VIW im Auftrag des Vorstandes. Die Rechte und Pflichten sind in einem Service Level Agreement schriftlich festgehalten.

Die Geschäftsstelle hat beratende Stimme im Vorstand.

4.4 Die Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder als Kontrollstelle für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung jedes Geschäftsjahres zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

5 Mittel

5.1 Einnahmen

Die Mittel des Verbandes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Kursgeldern / Teilnahmegebühren
- Übrige Einnahmen

5.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.3 Haftung

Für Verbindlichkeiten des VIW – Verband der Wirtschaftsinformatik haftet ausschliesslich das ausgewiesene Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

6 Publikationsorgane

Der Vorstand bezeichnet geeignete Medien als Publikationsorgane.

Die Computerworld ist Pflichtabonnement und offizielles Publikationsorgan des VIW. Dieses Organ dient als Plattform für die regelmässig erscheinende VIW-Publikation „VIW-Script“.

---

7 Statutenrevision und Auflösung

Zur Statutenrevision und Auflösung des Verbandes bedarf es eines qualifizierten Mehrs, d.h. 2/3 Stimmen, der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung oder des absoluten Mehrs der stimmenden Mitglieder einer schriftlichen Urabstimmung.

Das Verbandsvermögen soll bei Auflösung nach Abzug aller Verbindlichkeiten, im Sinne der Verbandstätigkeit, einer gemeinnützigen Organisation zufallen.

---

8 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Verbandes ist Bern.

---

9 Gültigkeit

Die vorliegende Ausgabe tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 22. Mai 2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorher gültigen statutarischen Bestimmungen.